

Satzung des Vereins

Kerwasburschen Röttenbach



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kerwasburschen Röttenbach“.
2. Sitz des Vereins ist 91341 Röttenbach.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Kerwasburschen Röttenbach“ verfolgt die Unterstützung der Aufrechterhaltung sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums der „Kirchweih“ in Röttenbach, welche früher beim Gasthof Keiner und derzeit bei der Brauerei Sauer ausgeführt wird.
2. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der Verein nicht die Kirchweih (Brauchtum) ausrichtet, sondern ausschließlich die Kerwasburschen in Röttenbach unterstützt. Die Unterstützung kann sowohl in finanzieller oder tatkräftiger Hilfe auf freiwilliger Basis (z. B. Unterstützung beim Aufstellen des Kirchweihbaumes; Bereitstellung von Werkzeugen, etc.) erfolgen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die im Sinne des Vereins dazu beitragen den Zweck des Vereines auszuüben und/oder den Mitgliedsbeitrag entrichten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Laufe Ihrer Mitgliedschaft besondere Verdienste um das Vereinswesen erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihrer (Ihres) gesetzlichen Vertreter (Vertreter) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt, auf Vorschlag eines Mitglieds der Vorstandschaft. Für die Ernennung, müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen wird ausgeschlossen.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn Sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand sind. Innerhalb der Mahnungen muss ein Zeitraum von einem Monat vergangen sein. Die Streichung des Mitgliedes von der Liste ist schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen wurde. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Vorstandschaft nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge der Mitglieder, werden jährlich einmalig direkt vom Konto abgebucht.
2. Bei minderjährigen ist eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Beitragshöhe:
 - a) Einzelbeitrag 12,00 €
 - b) Familienbeitrag 20,00 €
4. Der Familienbeitrag bezieht sich auf Erziehungsberechtigte und deren Kinder. Der Familienbeitrag zählt ausschließlich bis zur Volljährigkeit der Kinder. Ab diesem Zeitpunkt muss eine eigene Beitrittserklärung vom Volljährigen unterzeichnet werden.
5. Ernante Ehrenmitglieder werden ab erreichen des 65. Lebensjahres vom Beitrag freigestellt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenprüfer

2. Die unter Buchstaben a-e genannten Vorstandsmitglieder werden von der ersten Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die beiden Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bei der in Absatz 4. d) gewählten Option bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl findet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
4. Das Amt eines Vorstandes erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Amtsendhebung
 - d) Rücktritt
5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes, durch einen Misstrauensantrag aufgrund grober Pflichtverletzung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Ihres Amtes entheben.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit Ihren Rücktritt in schriftlicher Form erklären, müssen dies aber spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mitteilen.
7. Es ist nicht möglich, dass eine Person 2 Posten des Vorstandes belegt.
8. Der Vorstand hat einmalig die Möglichkeit, die Vorstandschaft, ohne erneute Satzungsänderung, um 2 Beisitzer zu erhöhen. Die Erweiterung erfolgt durch Vorschlag des bestehenden Vorstands, welcher eine Zustimmung der Vorstandschaft von 75 % benötigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Die Erstellung des Jahresberichtes
 - f) Die Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 11 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit (50% + 1).
4. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Inbegriffen sind Ort, Zeit, Datum, Teilnehmer der Versammlung und das Abstimmungsergebnis.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. In dieser gibt der Vorstand seinen Bericht des vergangenen Geschäftsjahres ab.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Mitteilungsblatt mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung durch einen einfachen Brief der die Tagesordnung enthält einzuladen.
4. Die Beschlussfähigkeit bezieht sich auf die anwesenden Mitglieder der Versammlung.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahmen des Berichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahmen des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandschaft
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
6. Der Vorstand oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
7. Bei einer Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

§ 13 Haftungsausschluss der Vorstandschaft

Da die Aufrechterhaltung des Brauchtums in Röttenbach, z. B. Aufstellen des Kirchweihbaumes, Raustanzen, Kühle zamspielen, etc., nicht vom Verein Kerwasburschen Röttenbach organisiert und ausgeführt wird, haftet weder der Verein noch der Vorstand sowie dessen Mitglieder für Personen-, Vermögens- oder Sachschäden, welche an der Kirchweih entstehen könnten. Dies ist Angelegenheit der aktiven Kerwasburschen in Röttenbach!

Aus diesem Grund wird nochmal darauf hingewiesen, dass der Vorstand nicht mit seinem privaten Vermögen gegenüber den aktiven Kerwasburschen und deren Ausrichtung der Kirchweih haftet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Gemeinde, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für das Kirchweihbrauchtum zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese von der Gründungsversammlung am 08.09.2017 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Röttenbach, den 08.09.2017

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassenwart

Schriftführer

Kassenprüfer

Wahlleiter